

Beilage 3800

**Der Bayerische
Ministerpräsident**

München, den 16. Januar 1953

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung
des Bundesgesetzes über das landwirt-
schaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
13. Januar 1953 unterbreite ich anliegend den vor-
bezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung
mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Be-
handlung.

Der Entwurf ist gleichzeitig dem Bayerischen
Senat mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige
gutachtliche Äußerung zugeleitet worden.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

zur Ausführung des Bundesgesetzes über das
landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz)

Art. 1

Landwirtschaftsbehörde im Sinne des Bundes-
gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen
(Landpachtgesetz) vom 25. Juni 1952 (BGBl. I S. 343)
ist das Landwirtschaftsamt.

Art. 2

Das Staatsministerium für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Ein-
vernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
die in § 4 Abs. 3 des Landpachtgesetzes vorgesehene
Ausnahme von der Anzeigepflicht zu regeln.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

*

Begründung

Zu Art. 1 des Entwurfs:

§ 5 des Landpachtgesetzes bestimmt, daß Landpacht-
verträge der Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen sind.
In § 17 des Gesetzes ist u. a. vorgesehen, daß bis zum
Erlaß einer bundesgesetzlichen Verfahrensordnung für
Landwirtschaftssachen für die Einrichtung und das Ver-
fahren der zuständigen Behörden und Gerichte die bis-
her in den Ländern geltenden Vorschriften in Geneh-
migungssachen entsprechend anzuwenden sind.

Nach bisherigem Recht entschied in Bayern über die
Genehmigung von Landpachtverträgen (abgesehen vom
Kleingrundstücksverkehr nach § 15 VO. 127) das Bauern-
gericht. Gemäß § 17 des Landpachtgesetzes nimmt also
derzeit nicht eine Verwaltungsbehörde, sondern das
Bauerngericht die Aufgabe der Landwirtschaftsbehörde
im Sinne des Landpachtgesetzes wahr. Abgesehen davon,
daß dieser Zustand durch das Staatsministerium der
Justiz als unerträglich bezeichnet wird, muß darauf hin-
gewiesen werden, daß der Entwurf eines Bundesgesetzes
über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen
bereits in den Ausschüssen des Bundestages beraten
wird, so daß mit seinem Inkrafttreten in absehbarer
Zeit zu rechnen ist. Damit entfällt die Grundlage der
gegenwärtigen Regelung, denn sie ist durch den Wort-
laut des § 17 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über
das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen be-
fristet. Die Landwirtschaftsbehörde muß daher spätes-
tens in diesem Zeitpunkt bestimmt sein. Die Ermäch-
tigung hierzu bietet § 17 des Gesetzes, der vorsieht, daß
die Länder die bisher geltenden Vorschriften in Geneh-
migungssachen insoweit ändern können, als dies durch
die Vorschriften des Landpachtgesetzes — insbesondere
dadurch, daß an die Stelle des Genehmigungsverfahrens
das Anzeigeverfahren getreten ist, — notwendig wird.

Die Aufgabe der Landwirtschaftsbehörde besteht im
wesentlichen darin, die angezeigten Landpachtverträge
nach den unter § 5 Abs. 1 lit. a bis d des Gesetzes auf-
geführten fachlichen Gesichtspunkten binnen vier Wochen
nach Eingang der Anzeige zu prüfen und gegebenenfalls
zu beanstanden. Es handelt sich also um eine hoheitliche
Tätigkeit, die landwirtschaftliche Fachkenntnisse er-
fordert. Aus diesem Grunde kann dafür nur das Land-
wirtschaftsamt in Betracht kommen, das in Bayern die
einzige Behörde dieser Art ist.

Zu Art. 2 des Entwurfs:

In § 4 Abs. 3 des Gesetzes ist vorgesehen, daß die
Länder Landpachtverträge über Grundstücke bis zur
Größe von 2 ha von der Anzeigepflicht ausnehmen kön-
nen, wenn die Fläche, die der Verpächter insgesamt ver-
pachtet, eine bestimmte Größe nicht übersteigt. Es ist
nicht zweckmäßig, diese Regelung bereits im gegenwärtigen
Gesetz zu treffen, weil die Vorarbeiten hierfür,
insbesondere die Erörterungen mit den beteiligten Ver-
bänden, noch nicht abgeschlossen sind und daher Inhalt
und Umfang der vorgesehenen Regelung noch nicht fest-
stehen. Andererseits muß die Bestimmung der Land-
wirtschaftsbehörde bald erfolgen, um den Vollzug des
Landpachtgesetzes weiterhin zu gewährleisten. Deshalb
empfiehlt es sich, das Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten jetzt zu ermächtigen, im Ein-
vernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die
in Art. 2 des Entwurfs vorgesehene Regelung zu tref-
fen. Damit wird gleichzeitig erreicht, daß auch eine allen-
falls notwendig werdende spätere Änderung nicht ein
formelles Gesetz erfordern würde.